



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 825.016/8-II 3/86

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 WIEN

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
02 22/96 22-0*

Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter

Klappe (Dw)

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Wehrgesetz 1978 und das Heeresge-
bührengesetz geändert werden

7	GE/9	86
Datum: 24. MÄRZ 1986		
Verteilt 25.3.86 Reichenberger		

L. Hohenzollern

Das Bundesministerium für Justiz beehrt
sich, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum
Bundesgesetz, mit dem das Wehrgesetz 1978 und das
Heeresgebührengesetz 1985 geändert werden, zu über-
mitteln.

20. März 1986

Für den Bundesminister:
F o r e g g e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
F. Regg



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 825.016/8-II 3/86

An das
Bundesministerium für Landes-
verteidigung

Dampfschiffstraße 2
1033 WIEN

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/9622-0*

Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter

Klappe (Dw)

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Wehrgesetz 1978 und das Heeresge-
bührengesetz geändert werden

do. GZ 10.041/178-1.1/84

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Wehrgesetz 1978 und das Heeresgebührengesetz geändert
werden, beehrt sich das Bundesministerium für Justiz wie
folgt Stellung zu nehmen:

Zu Art. I Z. 10:

1. Voraussetzung für die im § 20 Abs. 3 genannten
Meldungen und Mitteilungen sollte nach Ansicht des Bundes-
ministeriums für Justiz sein, daß die schwerwiegende ge-
sundheitliche Schädigung der betreffenden Person amtlich
festgestellt wurde und ein unmittelbarer zeitlicher Zu-
sammenhang mit der Ableistung deren Wehrdienstes besteht.
Letzteres vor allem deshalb, weil sonst z.B. auch die
Lungenkrankheit eines erst 14-jährigen Knaben (der mög-
licherweise erst mit 30 Jahren seinen Wehrdienst ablei-
sten wird) gemeldet werden müßte. Dies bedeutete aber

- 2 -

sowohl für die betreffende Person als auch für die zur Mitteilung oder Meldung verpflichtete Stelle eine (vermeidbare) Belastung: andererseits sprechen auch verfahrensökonomische Überlegungen gegen eine solche Vorgangsweise.

2. Im übrigen fällt auf, daß in die Meldungs- und Mitteilungspflichten nach dieser Gesetzesstelle Ärzte nicht eingeschlossen sind.

Zu Art. I Z. 33:

1. Es darf angeregt werden, anstelle der Formulierung "mit einer Geldstrafe" die allgemein gebräuchliche Ausdrucksweise "mit Geldstrafe" zu verwenden.

2. Im Sinne der Einheitlichkeit der Strafbestimmungen schiene aus auch besser, sich folgender, im Strafgesetzbuch bei echten Unterlassungsdelikten verwendeter Formulierung zu bedienen: "Ein Wehrpflichtiger, der es unterläßt, die Anmeldung nach § 17 Abs. 3 oder die Meldung nach § 17 Abs. 4 oder 7 vorzunehmen, ...".

20. März 1986

Für die Richtigkeit der Ausfertigung: *Freyc*
Für den Bundesminister: F o r e g g e r